



INFORMATION

zur Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Bezeichnungen

I. Grundsätzliches

Die Befugnis zur Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Bezeichnungen ergibt sich direkt aus § 10 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (vgl. Anlage 1). Einer Genehmigung zur Führung eines Hochschulgrades, Titels oder einer Bezeichnung bedarf es aufgrund der gesetzlichen Allgemeingenehmigung somit nicht. Einzelauskünfte werden daher in der Regel nicht mehr erteilt.

Die Führung des Grades liegt in der Eigenverantwortung der Gradinhaber, die demzufolge eigenständig zu prüfen haben, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Führbarkeit eines Grades gemäß § 10 NHG erfüllt sind und ob dieser in der zulässigen Form geführt wird. Das unbefugte Führen von akademischen Graden und Titeln fällt unter den Straftatbestand des § 132 a des Strafgesetzbuches (StGB) und kann von den zuständigen Behörden strafrechtlich verfolgt werden.

Die folgenden Regelungen zur Führung eines ausländischen akademischen Grades gelten gemäß § 10 Absatz 3 NHG entsprechend für Hochschultitel (z.B. Professor) und Hochschultätigkeitsbezeichnungen unter der Voraussetzung, dass die Führungsbefugnis nach dem Recht des Staates, in dem der Hochschultitel / die Hochschultätigkeitsbezeichnung verliehen wurde (Herkunftsland) nicht erloschen ist.

Führungsvoraussetzungen:

Ein ausländischer Hochschulgrad kann gemäß § 10 Absatz 1 NHG in Niedersachsen geführt werden, sofern er

- von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule und
- aufgrund eines durch Prüfung abgeschlossenen Studiums rechtmäßig verliehen worden ist.

Entgeltlich erworbene Grade, Titel und Bezeichnungen dürfen nicht geführt werden.

Ob es sich bei der verleihenden Einrichtung um eine nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannte Hochschule (Status **H+**) handelt, können Sie der Internet-Datenbank „anabin“ der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) unter <http://anabin.kmk.org/> entnehmen, die zudem umfangreiche Informationen über das ausländische Bildungswesen, ausländische Abschlüsse und Äquivalenzen liefert. Sofern die Datenbank keine Informationen zur gesuchten Hochschule bereithält, wenden Sie sich bitte zur Klärung an die für die Aufsicht über die Hochschulen zuständige Behörde des Herkunftslandes.

Ehrengrade (Ehrendoktorgrade) dürfen gemäß § 10 Absatz 2 NHG geführt werden, sofern sie von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurden. Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden materiellen Doktorgrades besitzt. Hochschulen aus Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion müssen zum Zeitpunkt der Verleihung das Recht zur Durchführung einer Aspirantur besessen haben.

Ehrentitel (Ehrenprofessorentitel) dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 i.V.m. Absatz 3 NHG geführt werden. Dabei muss die verleihende Hochschule das Recht zur Vergabe des entsprechenden Professorentitels haben.

Bezüglich der Führungsform von Ehrengraden und Ehrentiteln gelten die folgenden Regelungen entsprechend.

Führungsform:

Wenn Sie die o.g. Voraussetzungen erfüllen, sind Sie berechtigt, Ihren Grad in Niedersachsen in der **verliehenen Form** unter **Angabe der verleihenden Hochschule** zu führen.

Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad ist nicht möglich.

- „Verliehene Form“ bedeutet, dass der Grad entsprechend der in der Verleihungsurkunde angegebenen Originalform unter Angabe der verleihenden Hochschule zu führen ist. Der Wortlaut des Grades in der amtlichen Übersetzung der Verleihungsurkunde stellt nicht die Originalform da. Grade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme der im Nordteil Zyperns erworbenen Grade) können ohne Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden.
- Sofern der Grad nicht in lateinischer Schrift verliehen wurde, kann dieser buchstabengetreu in lateinische Schrift übertragen werden (Transliteration).
- Der verliehenen Form kann eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden.
- Die deutsche Übersetzung darf nicht eigenständig, sondern nur in unmittelbarer Verbindung mit dem Originalgrad geführt werden.
- Wahlweise kann neben der Originalform die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dabei muss es sich um die jeweilige Abkürzungsform des „Originalgrades“ handeln.

Informationen zum transliterierten Wortlaut sowie zur Übersetzung und Abkürzung von ausländischen Graden und Titeln bietet auch hier die Internet-Datenbank „anabin“.

Weitere Hinweise:

Eine Bewertung des ausländischen Hochschulabschlusses und ggf. eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad erfolgt nur für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge, sofern der Grad vor der Aussiedlung verliehen wurde (weitere Einzelheiten unter III. „Verfahren für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz“). Für den übrigen Personenkreis erfolgt keine Umwandlung in einen deutschen Hochschulgrad, wobei hieraus keinerlei Rückschlüsse auf die Wertigkeit des ausländischen Abschlusses gezogen werden können.

Anerkennung von ausländischen Hochschulqualifikationen:

Eine formale, d.h. von einer Behörde durchzuführende Anerkennung für berufliche Zwecke erfolgt nur, wenn es sich um einen reglementierten Beruf handelt und eine behördliche Zuständigkeit festgelegt ist. Ein Beruf gilt dann als reglementiert, wenn der Zugang bzw. die Ausübung des Berufes eine bestimmte Ausbildung voraussetzt und gesetzlich an den Nachweis einer bestimmten Qualifikation gebunden ist. Informationen zu den zuständigen Anerkennungsstellen in Deutschland finden Sie in der Internet-Datenbank „anabin“ unter:

http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/erkennung-und-beratungsstellen-in-deutschland.html.

In allen anderen nicht gesetzlich geregelten Fällen besteht keine Zuständigkeit einer Behörde, so dass eine formale Anerkennung nicht erforderlich ist und die Bewertung der ausländischen Qualifikation durch die jeweiligen Arbeitgeber erfolgt.

Um potenziellen Arbeitgebern Auskunft über eine im Ausland erworbene Qualifikation geben zu können, stellt die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gegen Gebühr Zeugnisbewertungen für abgeschlossene ausländische Hochschulqualifikationen aus. Eine Zeugnisbewertung der ZAB ist ein Dokument, mit dem eine ausländische Hochschulqualifikation beschrieben und ihre beruflichen und akademischen Verwendungsmöglichkeiten bescheinigt werden. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Internetseite

<https://www.kmk.org/service/erkennung-auslaendischer-abschluesse/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html>.

- Im Hinblick auf ein angestrebtes Arbeitsverhältnis hat eine inhaltliche Bewertung des Hochschulabschlusses durch den jeweiligen Arbeitgeber zu erfolgen, der eigenständig entscheidet, ob er den im Ausland erworbenen Studienabschluss anerkennt und ob die erlangte Qualifikation den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes entspricht.
- Für Maßnahmen der beruflichen Eingliederung oder die weitere Arbeitsvermittlung setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Agentur für Arbeit in Verbindung, die in eigener Zuständigkeit über die Wertigkeit Ihres ausländischen Bildungsabschlusses entscheidet.
- Studieren an einer Niedersächsischen Hochschule: Sofern Sie an einer ausländischen Hochschule einen Hochschulabschluss erworben haben, ist in der Regel die Gleichwertigkeit mit der allgemeinen Hochschulreife gegeben. Auskünfte über das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung und ggf. über die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studienleistungen erteilt die einschreibende Hochschule. Entsprechendes gilt, wenn ein im Ausland nicht abgeschlossenes Studium hier zu Ende geführt werden soll oder wenn die Zulassung zu einer Promotion beantragt wird.

- Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG): Sofern zur Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen eine Bewertung des ausländischen Abschlusses erforderlich ist, setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung - regelmäßig das örtliche Studentenwerk- in Verbindung. Dieses wird die Entscheidung im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht, ggf. unter Beteiligung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, treffen.
- Bei Fragen zur Ausbildungsergänzung, Bildungsplanung und Finanzierung wenden Sie sich bitte an die:

**Bildungsberatung GF Hochschule
JMD Caritasverband Hannover e.V.
Kopernikusstr. 3
30167 Hannover
Tel.: 0511-328526**

**Bildungsberatung GF Hochschule
Innere Mission und Ev. Hilfswerk
Reinhäuser Landstr. 57
37083 Göttingen
Tel.: 0551-7703777**

**Bildungsberatung GF Hochschule
JMD Caritasverband Osnabrück e.V.
Johannisstr. 91
49074 Osnabrück
Tel.: 0541-341441**

Besondere berufsrechtliche Genehmigungs- oder Eintragungserfordernisse bleiben durch die gesetzliche Führungsbefugnis aus § 10 NHG unberührt. Ich bitte, sich insoweit mit den zuständigen berufsständischen Einrichtungen in Verbindung zu setzen. Dies gilt insbesondere für Berufe, die reglementiert sind, d.h. deren Berufszugang oder Ausübung des Berufes gesetzlich an den Nachweis einer bestimmten Befähigung bzw. Qualifikation gebunden ist. Zuständige Stellen sind u.a.:

- für Ärzte/Ärztinnen: Ärztekammer Niedersachsen (Sitz: Hannover)
- für Zahnärzte/Zahnärztinnen: Zahnärztekammer Niedersachsen (Sitz: Hannover)
- für die Erteilung der Berufserlaubnis oder Approbation für Ärzte/Ärztinnen und Zahnärzte/Zahnärztinnen wenden Sie sich bitte an den Nds. Zweckverband zur Approbationserteilung, Berliner Allee 20, 30175 Hannover
- für Apotheker/Apothekerinnen: Apothekerkammer Niedersachsen (Sitz: Hannover)
- für Tierärzte/Tierärztinnen: Tierärztekammer Niedersachsen (Sitz: Hannover)
- für Architekten/Architektinnen: Architektenkammer Niedersachsen (Sitz: Hannover)
- für Ingenieure/Ingenieurinnen: Ingenieurkammer Niedersachsen (Sitz: Hannover)
- für Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen: Rechtsanwaltskammern in Niedersachsen (Sitz: Celle, Oldenburg und Braunschweig)
- für Lehrer/Lehrerinnen: Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover
- für Juristen/Juristinnen: Niedersächsisches Justizministerium, Postfach 201, 30002 Hannover
- für Nichtärztliche Heilberufe (Gesundheitsfachberufe): Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, -Außenstelle Lüneburg-, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg.

II. Besonderheiten

Die Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen (AkGradVO) vom 24.04.2008 enthält vom allgemeinen Führungsgrundsatz des § 10 Absatz 1 bis 3 NHG abweichende begünstigende Regelungen über die Führung von ausländischen Hochschulgraden, Ehrengraden, Hochschultiteln, Ehrentiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen (Einzelheiten sind der Anlage 2 zu entnehmen). Sofern die Voraussetzungen des § 10 NHG erfüllt sind, sieht die AkGradVO begünstigende Regelungen vor:

- für anerkannte Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge (§ 2): siehe dazu unter III. „Verfahren für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz“;
- aufgrund von Äquivalenzvereinbarungen (§ 3): bestehende Äquivalenzabkommen sind unter <https://www.kmk.org/themen/erkennung-auslaendischer-abschluesse/veroeffentlichungen-und-beschluesse/akademische-erkennung.html#c1752> einzusehen;
- aufgrund von Vereinbarungen der Länder (§ 4): daraus ergibt sich eine begünstigende Gradführung für
 - a) Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU)¹ und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ohne Angabe der verleihenden Hochschule,
 - b) Doktorgrade aus Mitgliedstaaten der EU¹ und des EWR, die aufgrund eines wissenschaftlichen Promotionsverfahrens erworben wurden, in der Abkürzung „Dr.“ ohne einen das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz,
 - c) bestimmte Doktorgrade aus Australien, Israel, Japan, Kanada, Russland und den USA.

Berufsdoktorate und Doktorgrade der 2. Ebene der Bologna-Klassifikation:

Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien und –verfahren vergeben werden (sog. Berufsdoktorate) sowie Doktorgrade, die nach den Rechtsvorschriften des Herkunftslandes nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse (1. Ebene: Bachelor, 2. Ebene: Master, 3. Ebene: Wissenschaftliche Promotion) zugeordnet sind (z.B. sog. „kleine Doktorgrade“ aus Tschechien und der Slowakei), dürfen nur in der verliehenen Form oder der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung geführt werden. Eine Gradführung in der abgekürzten Form „Dr.“ ist nicht zulässig. Ob der erworbene Grad der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation zugeordnet ist, kann unter <http://anabin.kmk.org/> der Beschreibung des entsprechenden Abschlusses unter „Abschlussklasse“ entnommen werden.

Universitäten der Carnegie-Liste:

Die entsprechenden Listen der Carnegie-Foundation sind einzusehen unter:

<https://www.kmk.org/themen/erkennung-auslaendischer-abschluesse/veroeffentlichungen-und-beschluesse/fuehrung-auslaendischer-hochschulgrade.html>.

¹ Gilt nicht für die im Nordteil Zyperns erworbenen Hochschulgrade.

III. Verfahren für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Anerkannten Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie deren Ehegatten und Abkömmlingen, die eine Bescheinigung nach § 15 BVFG besitzen, kann auf Antrag die Führung eines vor der Aussiedlung verliehenen Grades in der Form des entsprechenden inländischen Hochschulgrades gestattet werden, sofern dieser gleichwertig ist.

Richten Sie Ihren Antrag bitte schriftlich an:

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 27, Postfach 2 61, 30002 Hannover. Der Antrag kann formlos gestellt werden.

Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

(bitte keine Originalurkunden übersenden!)

- a) eine amtlich beglaubigte Kopie der Originalurkunde über die Verleihung des akademischen Grades;
- b) eine amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung der o.g. Urkunde durch eine/einen an einem deutschen Gericht allgemein beeidigte/beeidigten Dolmetscherin/Dolmetscher; Angaben zur Hochschule/Universität und zum akademischen Grad sind zusätzlich bei kyrillischer Schrift in lateinische Schrift zu übertragen (lautschriftlich);
- c) eine amtlich beglaubigte Kopie der Fächer- und Notenübersicht (Anlage zum Diplom);
- d) eine amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung des Dokuments zu c) durch eine/einen an einem deutschen Gericht allgemein beeidigte/beeidigten Dolmetscherin/Dolmetscher;
- e) eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Hochschulreife bzw. des Schulabschlusszeugnisses, das zum Studium berechtigt hat;
- f) eine amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung des Dokuments zu e) durch eine/einen an einem deutschen Gericht allgemein beeidigte/beeidigten Dolmetscherin/Dolmetscher;
- g) eine amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 bzw. 2 des Bundesvertriebenengesetzes;
- h) eine amtlich beglaubigte Kopie der Erklärung über die Namensführung gemäß § 94 Bundesvertriebenengesetz bzw. der Bescheinigung des Standesamtes über die Namensänderung;
- i) eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, ob zu einem früheren Zeitpunkt bereits ein Genehmigungsantrag in Niedersachsen oder einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland gestellt worden ist;
- j) ein tabellarischer Lebenslauf;
- k) eine aktuelle Meldebescheinigung über den Wohnsitz im Land Niedersachsen. Keine Kopie der Anmeldebestätigung!

Amtliche Beglaubigungen sowie eine Meldebescheinigung erhalten Sie bei der Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Bitte beachten Sie, dass die eingereichten Antragsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben werden.

Sofern es für die Prüfung des Antrages erforderlich ist, bleibt die Anforderung der Originaldokumente oder ggf. ergänzender Nachweise vorbehalten.

Auszug aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69)

§ 10
Ausländische Grade, Titel und Bezeichnungen

(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule aufgrund eines durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Die Regelungen finden auch Anwendung auf staatliche und kirchliche Grade. Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad findet nicht statt.

(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 besitzt.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.

(4) Das Fachministerium wird ermächtigt, von den Absätzen 1 bis 3 abweichende, begünstigende Regelungen aufgrund von Äquivalenzvereinbarungen, Vereinbarungen der Länder oder für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz, durch Verordnung zu treffen.

(5) Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad- und Titelführung ist untersagt. Entgeltlich erworbene Grade, Titel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden. Wer einen ausländischen Grad, Titel oder eine ausländische Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen einer zuständigen öffentlichen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

**Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade,
Titel und Tätigkeitsbezeichnungen
(AkGradVO)**

Vom 24. April 2008 (Nds.GVBl. Nr.8/2008 S.116), geändert durch Verordnung v. 29.11.2011 (Nds.GVBl. Nr.29/2011 S.464), v. 25.03.2014 (Nds.GVBl. Nr.6/2014 S.88) und vom 19.08.2016 (Nds.GVBl. Nr.11/2016 S.172) - VORIS 22210 –

Aufgrund des § 10 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444), wird verordnet:

**§ 1
Regelungsbereich**

Diese Verordnung enthält von § 10 Abs. 1 bis 3 NHG abweichende, begünstigende Regelungen über die Führung von ausländischen Hochschulgraden, Ehrengraden, Hochschultiteln, Ehrentiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.

**§ 2
Regelungen für Berechtigte
nach dem Bundesvertriebenengesetz**

(1) Personen, die eine Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) besitzen und denen vor der Aussiedlung ein ausländischer Hochschulgrad, Ehrengrad, Hochschultitel oder Ehrentitel oder eine ausländische Hochschultätigkeitsbezeichnung verliehen wurde, der oder die unter § 10 Abs. 2 BVFG fällt und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 bis 3 NHG erfüllt, können diesen oder diese ohne Angabe der verleihenden Hochschule führen.

(2)¹ Ist in den Fällen des Absatzes 1 der Hochschulgrad einem inländischen Hochschulgrad gleichwertig, so gestattet das Fachministerium auf schriftlichen Antrag, dass der Hochschulgrad in der Form des entsprechenden inländischen Hochschulgrades geführt wird und legt diese Form in einer Urkunde fest.

² Im Einzelfall erteilte entsprechende Gestattungen und Festlegungen anderer Länder gelten auch in Niedersachsen.

**§ 3
Regelungen aufgrund von Äquivalenzvereinbarungen**

Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich begünstigende Regelungen bezüglich der Form enthalten, in der ein ausländischer Hochschulgrad, Ehrengrad, Hochschultitel oder Ehrentitel oder eine ausländische Hochschultätigkeitsbezeichnung geführt werden darf, haben diese Vorrang vor § 10 Abs. 1 bis 3 NHG.

**§ 4
Regelungen aufgrund von Vereinbarungen der Länder**

(1)¹ Hochschulgrade, Ehrengrade, Hochschultitel, Ehrentitel und ausländische Hochschultätigkeitsbezeichnungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder durch eine Päpstliche Hochschule verliehen wurden, können ohne Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden.² Satz 1 gilt nicht für Hochschulgrade, Ehrengrade, Hochschultitel, Ehrentitel und ausländische Hochschultätigkeitsbezeichnungen, die im Nordteil Zyperns verliehen wurden.

(2)¹ Personen, denen in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren in einem in Absatz 1 bezeichneten Staat oder durch eine Päpstliche Hochschule ein Doktorgrad verliehen wurde, können anstelle der im Herkunftsstaat zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung die Abkürzung „Dr.“ ohne einen das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz und ohne Angabe der verleihenden Hochschule führen. ² Dies gilt nicht für Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien und -verfahren verliehen wurden, für Doktorgrade, die nach den Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates nicht der Doktoratsebene (dritte Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse) zugeordnet sind, und für Doktorgrade, die im Nordteil Zyperns verliehen wurden.

(3)¹ Personen, denen einer der nachstehend genannten Doktorgrade verliehen wurde, können anstelle der im Herkunftsstaat zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung die Abkürzung „Dr.“ ohne einen das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz führen, bei den Doktorgraden nach Nummer 5 jedoch nur unter den Voraussetzungen nach den Sätzen 3 und 4 und unter Angabe der verleihenden Einrichtung:

1. Australien: Doctor of
2. Israel: Doctor of
3. Japan: Doctor of ..., jedoch nur in Bezug auf den Doktorgrad „hakushi“
4. Kanada: Doctor of Philosophy
5. Russland:
 - kandidat architektury
 - kandidat biologiceskich nauk
 - kandidat chimiceskich nauk
 - kandidat farmacevticeskich nauk
 - kandidat filologiceskich nauk
 - kandidat fiziko-matematiceskich nauk
 - kandidat geograficeskich nauk
 - kandidat geologo-mineralogiceskich nauk
 - kandidat iskusstvovedenija
 - kandidat medicinskich nauk
 - kandidat psihologiceskich nauk
 - kandidat selskochozjajstvennych nauk
 - kandidat techniceskich nauk
 - kandidat veterinarnych nauk.

² Satz 1 gilt nicht für Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien und -verfahren verliehen wurden, und für Doktorgrade, die nach den Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates nicht der Doktoratsebene (dritte Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse) zugeordnet sind.³ Doktorgrade nach Satz 1 Nr. 5 müssen von der staatlichen „Vyssaja attestacionnaja komissija Ministerstva obrazovanija i nauki Rossijskoj Federacii“ (VAK)/Oberste Attestationskommission des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft der Russischen Föderation oder einer ihrer Vorgängereinrichtungen verliehen worden sein. ⁴ Vorgängereinrichtungen sind:

bis 1991: „Vyssaja attestacionnaja komissija pri Sovete Ministrov SSSR“/Oberste Attestationskommission beim Ministerrat der UdSSR,

1992 bis 1996: „Vyssij attestacionnyj komitet Rossijskoj Federacii“/Oberstes Attestationskomitee der Russischen Föderation,

1997 bis 2001: „Gosudarstvennyj vyssij attestacionnyj komitet Rossijskoj Federacii“/Staatliches Oberstes Attestationskomitee der Russischen Föderation,

2001 bis 2006: „Vyssaja attestacionnaja komissija Ministerstva obrazovanija Rossijskoj Federacii“/Oberste Attestationskommission des Ministeriums für Bildung der Russischen Föderation.

(4) Personen, denen der Doktorgrad „Doctor of Philosophy“ von einer Research University der Carnegie-Liste der Vereinigten Staaten von Amerika verliehen wurde, die zum Zeitpunkt der Verleihung in der Carnegie Classification von 1994 als „Research University I/II“ oder von 2005 als „Research University/very high research activity“ (RU/VH) oder „Research University/high research activity“ (RU/H) eingestuft war, können anstelle der dort zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung die Abkürzung „Dr.“ ohne einen das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz und ohne Angabe der verleihenden Hochschule führen.

(5) Die gleichzeitige Führung der im Herkunftsstaat zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung und der Abkürzung „Dr.“ ist nicht zulässig.

(6) Genehmigungen anderer Länder über die Führung ausländischer Hochschulgrade im Einzelfall gelten auch in Niedersachsen.

§ 5 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.² Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Bezeichnungen vom 9. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 423) außer Kraft.